

BERICHTSVORLAGE

			Vorlage-Nr. M 02/0048	
694 - Team Verkehrsflächen			Datum: 25.01.2002	
Bearb.	:Herr Kröska	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
AZ.	:694 - mö		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

07.02.2002

Besucherparkplätze in der Tiefgarage unter dem Rathausier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Lange am 17.01.2002

In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr fügte Herr Lange ein Schreiben, die Anfrage betreffend, dem Protokoll als Anlage 4 bei. Herr Lange bittet um Beantwortung der Frage durch die Verwaltung.

Flächen, die nicht im Sinne der StVO als öffentliche Verkehrsfläche gelten, dürfen nicht von der Verkehrsbehörde reglementiert werden (z. B. Parkscheibenregelung).

Bei der Tiefgarage unter dem Rathaus handelt es sich nicht um Flächen im Sinne der StVO, sondern um zweckgebundene Stellplätze nach der Baugenehmigung (§ 55 LBO), die außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche liegen.

So ist auch der Rathausparkplatz keine öffentliche Verkehrsfläche, sondern ein Privatgelände.

Abweichungen von dieser Regelung würden einen Verstoß gegen die Auflagen der Baugenehmigung darstellen, Stellplätze zu schaffen.

Da als Stellplätze die Flächen bezeichnet werden, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen, ist es im Hinblick auf die baurechtliche Zweckbindung (§ 55 (11) LBO) nicht möglich, diese notwendigen Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher des Rathauses im Wege einer verkehrsbehördlichen Anordnung in öffentlich nutzbaren Parkraum umzuwandeln.

Diese Auffassung hat die Ordnungsbehörde bereits anlässlich der Diskussion zur Parkraumbewirtschaftung in Norderstedt-Mitte vertreten und zudem wurde diese Rechtsauffassung mit Erlass des Ministers für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 18.03.1997 (VII 6606211440) in Abstimmung mit dem Innenminister so bestätigt.

Die Einführung einer Parkscheibenregelung in der Tiefgarage unter dem Rathaus ist bereits im Zuge der Variantenvorstellung zur Parkraumbewirtschaftung in Norderstedt-Mitte als kostengünstige aber nicht realisierbare Maßnahme verworfen worden.

Die Einführung von Schrankenanlagen und einer möglichen Erhebung von Entgelten im Zuge der Ausübung des Hausrechts in dieser Anlage ist, wie bereits mehrfach vorgestellt, aber uneingeschränkt möglich.

Abschließend wird noch einmal darauf hingewiesen, dass ungeachtet der Rechtslage, die Umwandlung von großen Stellplatzbereichen in Kurzzeitparkplätze ein sehr starkes Umfeldproblem auslösen würde, wenn kein schlüssiges Gesamtkonzept besteht.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Ein unregelmäßiger Verdrängungsprozess in größtenteils nicht ausgebaute Wohn- und Nebenstraßen (z. B. Sanddornweg, Norderstraße, Storchengang, Taubenstiege und Alter Heidberg) in denen ohnehin bereits Probleme mit dem starken Aufkommen des ruhenden Verkehrs verzeichnet sind, kann mit verkehrsbehördlichen Mitteln nicht gelöst werden und müsste akzeptiert werden. Anwohnerparkbereiche mit Parkscheibenregelung können dort nicht ausgewiesen werden und Probleme mit dortigen Anwohnern wären zu erwarten.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------